

Anmerckungen über den Erb-Vergleich : 1. Articul/ Von der Landes-Contribution

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865498784>

Druck Freier  Zugang



Anmerkungen

über den

Erb = Vergleich.

I. Articul,

Von der Landes Contribution.

1755.

E fol. 30 ¹ ₂

M-95-304

Spa

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'B...'.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Large handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading, possibly starting with 'B...'.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.



§. 1.
Es ist dieser erste Articulus so allgemein überschrieben, daß es Mühe kosten würde, den wahren Inhalt und die eigentliche Absicht aus der Rubrique zu errathen, wenn die Durchlesung der §§. nicht zeigte, daß alles miteinander auf die Classification und Vermessung der Hufen ankäme und abzweckte.

§. 2.

Nun hat dergleichen Vertheilung eines richtigen Hufen-Masses freylich ihren unleugbaren Nutzen: denn

- 1) hebet sie alles Ungleiche und Disproportionirliche zwischen den Land-Ständen, und
- 2) folglich Misgedanken, Zwistigkeit und Beneidung eines gegen den andern, ist auch
- 3) ein leichter und bequemer Modus zur Besteuerung.

Man muß aber bey alle dem die damit verknüpfte Beschwerlichkeiten und daraus zu besorgende Folgen nicht aus den Augen setzen.

§. 3.

Vor allen Dingen ist nicht in Abrede zu stellen, daß dergleichen Hufen-Classification allemahl zu einer neuen Belästigung der Landsassen Anlaß gegeben habe. Man hat daher Gelegenheit genommen, bey Schaden-Vergütung, Extraordinariis, u. d. g. ein geringes, auf die Hufe, zur Zubusse, zu legen, und dadurch die Land-Steuer unerschwinglich zu steigern. Und ob zwar §. 43. die Allernädigste Landes-Herrschaftliche Versicherung in sich hält, daß der Anlag der neun Reichsthaler in neuen Zweydritteln niemahls unter einigerley Vorwande gesteigert werden solle: man auch in dieses höchste Versprechen alles ehrerbietigste Vertrauen setzet; so können, bey Veränderung der Personnen und Zeiten, leichtlich von diesem ersten Schritte weit mehrere und stärckere gethan werden.

Die Beyspiele benachbarter Länder sind gar zu beträchtlich, daß sie nicht eine Besorgniß erwecken solten, was mit der Zeit, eine anwachsende Macht, die Furcht der Stände, und Beredungen, hierin zu ändern und zu mehren vermögen.

§. 4.

Es wird hiedurch den Ständen und der Ritterschafft die Aufbringung des Quanti Contributionis und Modus collectandi gänzlich aus den Händen gebracht, und zu der Willkühr der höchsten Landes-Herrschaft dergestalt übertragen, daß Derselben die Beytreibung und Executorial-Einforderung bey Singulis Morantibus und Non-Valentibus allemahl gewiß ist.

§. 5.

Hiedurch nun kan nichts anders geschehen, als daß, wie der Landes-Credit überhaupt, also eines jeden Land-Eigener's Credit, welchen bisher der commune Land-Kasten geschüzet und aufrecht erhalten hatte, fallen muß, und daher viele Familien, durch Ermangelung desselben, zu Grunde gerichtet werden müssen.

§. 6.

Dieses alles aber, so beträchtlich es seyn kan, bey Seite gesetzt, und zu gegeben, daß ein intendirtes richtiges Hufen-Catastrum über das ganze Land, diesem höchst-erspriesslich wäre: so muß man doch bedencken, ob die Schwürigkeit solches zu Stande zu bringen den abgezehlten Nutzen nicht unendlich weit übertreffe. Und daß dieses an dem sey, wird die Folge unser Anmerckungen ohne Zweifel augenscheinlich zu Tage legen.

§. 7.

So ist denn zuörderst die Ausmessung selbst, falls sie in den Gang gebracht würde, entweder ein so langwieriges und weitläufftiges Werk, daß die §. 84. angezeigte Quote von 4700 Hufen Steuer vielleicht viele Jahre beobachtet werden müßte, und vieler jezt pacificirender Lebens-Zeit, bey beständigem hohen Aufwande, das Ende davon zu erleben, nicht hinreichen würde.

Was vor Nutzen hätten nun dieselbe bey so schweren Unkosten, und müßten sie nicht den größten Theil dieses lästigen Puncts ihren Nachkommen unausgemacht überlassen?

§. 8.

Wolte man dieser Zögerung dadurch zuvor kommen, daß man, nach Inhalt des 26. §. so viel Land-Messer engagirte, als an geschickten und untadelhaften Persohnen nur zu haben wären; so würde dieses dem Lande und der Ritterschafft, auf einmahl einen so mächtigen Aufwand extraordinairer Ausgaben machen, als ob sie eine mäßige Milice im Lande zu verpflegen hätte.

Man setze die Zahl der Land-Messer, zum Exempel auf zehn. Man rechne daß jeder derselben, nebst denen (in Beylage No. 3. §. 12.) ihm zugestandenem drey Persohnen, desgleichen den von ihm zu verpflegenden Backer, nebst den, Beylage No. 3. §. 16. nachgegebenen Diäten, Fuhrlohn und Post-Gelbe, nur 800 Rthlr. jährlich kostete. Hiezu rechne man, daß

- 1) die §. 23. 24. eventualiter gesetzte Directorial-Commission,
- 2) die §. 27. auf sechs bestimmte Taxatores,
- 3) der jedesmahlige §. 24. erforderliche Notarius,

noch einmahl so viel kostete: wobey man die Quartiere, nach Beylage No. 3. §. 14. und sonstigen Aufwand nicht rechnete; so würde doch das Land alljährlich, nach einer sehr mäßigen Rechnung, an die sechszehn Tausend Rthlr. aufbringen müssen.

§. 9.

Hieraus würde untrüglich folgen, daß, bey solchen schnell auf einander dem Lande zur Last fallende Ausgaben, der Mangel sich bald, und dahin merklich zeigen würde, daß es der Ritterschafft, ohne sich in neue Schulden-Last zu verwickeln, bey diesem Extraordinario die Ordinaria abzutragen zu schwer und unmdglich fallen müßte.

Hieben kan man ohne Zwang sehen: daß der Mistwachs und beschwerliche Erndte dieses Jahres, und die verderbliche Vieh-Seuche eine solche Ausgabe noch viel beschwerlicher machen. Endlich ist auch der geringe Gehalt der im Lande roulirenden Münze, welcher den Geld-Mangel nicht wenig befördert; und eben daher ein so kostbahres Project impracticable macht.

§. 10.

Man kan nicht mit Bestande hiegegen einwerffen, daß dieser Aufwand die Ritterschafft nur nach und nach traffe, und also diese Besorgniß nicht so sehr gegründet sey. Denn man siehet entweder diese Classification als eplfertig nöthig an, oder nicht: im ersten Falle haben wir gesehen, wie unerträglich schwer solches dem Lande werden würde; im zweyten Falle, wäre ein so grosser Aufwand entweder gar unndthig, oder man könnte ganz geruhig bessere Zeiten im Lande abwarten.

§. 11.

Doch es sind viel wichtigere Bedencklichkeiten, welche dieses Ausmessungs- und Besteuerungs-Geschäfte schreckbahr machen. Man kennet in einigen Provinzen von Deutschland Landes-Stände und Ritterschafften, welche die Classification, unter vieler Einschränkung und mit genugsahmer Versicherung betraff. Jetzt ist die Steuer zehnfach stärker, und mehr, als im Anfange; die Land-Räthe, oder was sie sonst vor Character führen, sind biß dahin aus aller Activität, daß sie bloß nach der Forderung des Landes-Herrn die Repartition machen. Doch, da dieser Besorgniß schon oben gedacht ist, wollen wir die Wiederholung derselben bloß ihrer Wichtigkeit wegen hier wieder angestellet haben.

§. 12.

Die Bedencklichkeit ist nicht weniger wichtig: daß die Ritterschafft dadurch in gewaltsahme Streitigkeiten verwickelt werden könne, und, allem Anscheine nach, gewiß müsse.

Es ist zwar §. 13. 14. 15. wegen der Prediger, Kirchen und anderer geistlichen Landung einiges überhaupt, aber nicht sattfahm bestimmt, angeordnet; und es würde bey der Geistlichkeit, davon viele ohnedem mit ihren Patronen oder Gutts-Herrn im Proceße leben, neue Streitigkeiten veruhrsachen, wenn sie sich hierin, überhaupt, oder einer vor dem andern, gravirt zu seyn dächten.

So schwer solche, als des Rechtes mehrentheils unkundig, zu bedeuten sind; so würde die Ritterschafft, ohne ihr Verschulden, die Last haben, ein ansehnliches

thes vor dem Consistorio, auch wohl in Appellations-Instanzen, sowohl im Land- und Hoffgerichte als vor Kayserl. Majestät, mit ihrer Geistlichkeit zu verprocessiren.

Vielleicht würden sie gleich bey dem Anfange wieder alle Compensation streiten, und selbst den Actum der Vermessung durch Klagen zu sistiren suchen.

§. 13.

Noch gewisser stehen Streitigkeiten zu besorgen, da nach §. 38. die strittige Scheiden und Gränze ex L. uti possideris auf der Charte des zeitigen Besitzers der Stücke quæstionis gezeichnet werden sollen.

Wer siehet nicht hiebey klarlich ein: daß zwey Uebel untermendlich sind.

Einnahl müßte eine solche Charte, nach ausgemachtem Prozesse geändert werden, und also an die Land-Messer neue Ausgabe geschehen, oder es könnte,

Zwentens, nach späten Jahren, eine Geldfressende Klage, auf dergleichen Charten gegründet, erhoben werden: und da gediehe ein zum besten ausgedachtes Hulffs-Mittel zum augenscheinlichen Verderb der Familien.

§. 14.

Ferner ist dieses eine neue, und vielleicht unter allen die wichtigste Bedenklichkeit: daß so viele hieher gehörige Punkte, wie es doch wohl nöthig gewesen wäre, gar nicht entschieden, und die zukünftige Fälle gar wenig bedacht sind.

Zum Exempel: Man setz einer zukünftigen Cassification eine gewisse Taxation zum Grunde. Und es schiene allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß, daß die Ländereyen, welche versteuret werden solten, nicht nach ihrem körperlichen Masse, sondern nach ihrer innerlichen Güte und wahrem Betrage, geschäzet würden.

Aber welchen Wirthschaffts-verständigen ist es unbekandt, daß sich Feld-Marken verbessern oder verschlimmern können? In beyden Fällen würde die Ausmessung entweder nichts helfen, oder nur zur kostbarsten Klage und Veränderung Gelegenheit geben.

Man setze den letztern Fall zuerst: es werde ein Guth oder Acker-Stücke deteriorirt. Wie leicht ist dieses durch Sand-Trifften, und tausend andere Zufälle; bey welchen eigentlich keine Land-Plage oder so genandter Unglücks-Fall zu gedencken ist. Ist es möglich oder billig, daß hieselbst die ehemalige Bonitirung statt finde; aber wäre es nicht hart, wenn bey solchem Falle, noch über den Schaden des Besitzers, eine neue Vermessung und Taxation mit Unkosten angestellet werden müste?

III

In dem ersten Falle läßt sich nichts leichter vermuthen, als daß, bey' jetziger Cultivirung der Haushaltungs-Kunst, viele bisher gar nicht gebrauchte Stellen, oder welche man nicht beträchtlich genuzet hat, uhrbahr gemacht, und ihrem Betrage nach gar sehr verbessert werden können. Da würde nun gar leichtlich eine neue Taxation, Anschlag und Vermessung zum Vorschein kommen, voraus wenn die Land-Messer darunter einigen Verdienst fänden.

Wenigstens hätten diese Fälle in dem Vergleiche ihre gehörige Bestimmung erhalten sollen; und es ist keinem zu verargen, wenn er sich, vor Einwilligung in eine so kostbare Sache, best-möglichst zu verwahren suchet.

§. 15.

Wegen der §. 23. & 24. also genandten Directorial-Commission ist man gleicher Gestalt nicht ohne Sorgen. Es ist auch hievon in dem Vergleiche keine genugsahme Determination zu finden.

Vors erste kan es einem Lande nicht anders als sehr beschwerlich und kostbahr fallen, wenn neue Gerichte in demselben errichtet werden. Da nun in dem Vergleiche selbst der Besoldung der so genandten Herren Directorial-Commisarien nicht gedacht wird, so befürchtet man, daß auf eine oder die andere Art die Bezahlung ihrer Mühe auf die Ritterschafft fallen werde.

Man vermuthet, nach dem unbestimmten Ausdrücke des Vergleiches, aus ihrem Nahmen, daß sie, als Commissarii, nicht anders als wenn sie zur Entscheidung requiriret werden, ein Honorarium fordern sollen. Aber was ist größserem Aufwande unterworfen, als die Local-Commissiones, welche §. 23. derselben allemahl frey gegeben sind? So lange wir Menschen sind, ist nichts leichter, als daß die sich gravirt achten, ad Localem Inspectionem provociren, auch gegentheils daß Commissarii den Nahmen nicht umsonst führen, und die Gelegenheit zu Local-Commissionen selbst geben oder nicht leichtlich hindern.

Was ist bey dergleichen Commissionen vor eine Menge Diäten, Zeugen-Gebühren, Notariats-Kosten, Defrayirungs-Spesen. Gewiß diese Betrachtung allein muß eine Ritterschafft schrecken, von welcher §. 89. im Nahmen des Durchlauchtigsten Landes-Herrn gesagt wird: "Daß sich verschiedene derselben Güther finden, welche seit kurzer Zeit dermassen in Verfall und Unvermögen gerathen wären, daß ihnen die Aufbringung der rückständigen Contribution unmöglich falle." Es wäre gewiß gar zu hart, wenn eine solche Ritterschafft; nicht einmahl der vorhin bezeichneten neu-androhenden Last zu gedencken, noch vor ein neues Gericht, zu neuen schweren Kosten gezogen werden sollte.

§. 16.

Zwentens ist nicht irgendwo ausdrücklich bestimmt, was entweder die Gerichtliche Taxa, die Sporteln der Bedienten, die Diäten, die Commissions-Gebühren dieser neuen Directorial-Commission seyn sollen. Denn daß sie alle

diese Bemühungen umsonst auf sich nehmen sollte, kan kein billiger Mensch verlangen, und daß sie es freywillig thun wolte, ist auch nicht zu vermuthen.

Man vermuthete daher, bey Durchlesung des Vergleiches nach No. 6. in den Beylagen, oder vielleicht noch eher, eine Instruction für die künftige Directorial-Commission. Da man aber solche nicht antrifft, so weiß man nicht, ob dieselbe darin nach eigenem Gefallen verfahren könne, oder ob man, vor Entwerffung der allgemeinen Landes-Bermessung, ja gar vor deren würcklichem Anfange; welchen man, nach §. 33. des Vergleichs, geschwinde fortgehen lassen will; hieran zu gedencken nicht vor nöthig geachtet habe.

§. 17.

Drittens ist nicht das allergeringste davon gedacht, wie weit die Aussprüche dieser oft-bereyten intendirten Directorial-Commission, und unter welcher Form, sie gelten sollen. Entweder müßten sie als eine billige Arbitrage angesehen werden, und alsdenn obligiret solche wohl nicht weiter, als der Eigenthümer in solche compromittiret: oder sie könnte als ein Judicium primæ instantiæ geachtet werden. Da entstehet wieder die Frage: cujus Auspiciis & Auctoritate dergleichen Entscheidungen geschehen sollen? Man will hier geschweigen, daß man die Einführung eines neuen Gerichtes, welches unter allerley Vorstellung den Land-Ständen nicht anders als kostbare und lästig fallen kan, nothwendig als wieder das Herkommen und die Rechte der Stände anlauffend, ansehen muß.

Es bleibet noch der dritte Fall, unter welchem man sich eine solche Directorial-Commission vorstellen kan, ich meyne, es müßte ein oberstes Tribunal seyn, von welchem, und wieder welches, weder Appellation noch Einwendungen gälten.

Wäre dieses nicht, so würde die Menge der eben hiedurch entstehenden Processe unendlich seyn, und wo ist es nun ausgedrückt, wohin und an wen man sich alsdenn mit seinen Beschwerden wenden solle?

Es hat §. 23. der Verfasser des Vergleiches dieses auch vorher gesehen, daß zwischen den Possessoren der Güther und den Land-Messern oder Taxatoren allerhand Irrungen entstehen konten: man glaubet sicherlich, daß es mit der Directorial-Commission nicht glücklicher ausschlagen könne; da man nicht weiß, welcherley Macht sie haben, und wer ihr solche beylegen könne.

§. 18.

Solte diese Macht aus dem Vergleiche herrühren, so hat man anderweitig Rechts-beständig genug gezeiget, daß derselbe die dazu gehörige Verpflichtung nicht mit sich führe, weil er nicht alle gehörige pacificirende Personen hat, auch ihm die Allerhöchste Oberrichterliche Bestätigung ermangele. Solte die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft durch Dero Ausspruch dahin vermitteln wol-

wollen; so muß man, in tieffster Ehrfurcht, die Landes-Vorrechte und wohl-
bewahrtes Herkommen dagegen vorschützen. Diese verlangen hieselbst die reife
Berathschlagung und ungezwungene Einwilligung sämtlicher Ritterschafft und
Stände. Es ist aber mehr als zu deutlich dargethan, daß diese hier nimmer-
mehr dargewiesen werden mögen.

§. 19.

In Absicht auf die Land-Messer finden sich ebenfalls genugsahme unauflö-
sliche Schwierigkeiten, vor deren Entscheidung das Geschäfte selbst nicht zu
gedencken war.

Die Zahl derselben ist nach §. 26. nicht zu bestimmen, sollen aber doch,
so viel als möglich ist seyn. S. S. 33. 37.

Hier wäre wohl zu bedencken gewesen, auf welche Bedingung man die-
selben engagiren wolte. Solten sie nur auf eine Zeitlang, und biß etwa die gänz-
liche Vermessung vorbey wäre, angenommen werden; dabey tüchtig, erfahren
und geschickt seyn; wo kriegt man dergleichen Leute auf eine Zeit? Solte
man sie nachher wieder abhandeln und fortweisen; das wäre der Unbilligkeit
sehr ähnlich. Gewiß! man kan nicht einen Fall erdencken, da es möglich wä-
re, eine Menge erfahrner Männer, auf kurze Zeit, und unter so harten Be-
dingungen, zu erhalten.

Es bliebe also nichts übrig, als daß man einige wenigere, und diese
auf beständig, in Bestallung nähme. Dieses aber eben ist es, welches dem
Lande in Zukunft nicht anders, als sehr beschwerlich fallen müßte. Dem Ho-
fe könten solche allein nicht zur Last fallen, daher würden sie, auf der Rit-
terschafft Kosten, entweder das Geschäfte des Ausmessens in die Länge ziehen,
oder, um ihr Brodt zu haben, nicht ungerne die Gelegenheit zu neuen Ver-
messungen ergreifen. Bey dem zu vermuthenden reichen Masse neuer Prozesse
und Streitigkeiten, deren Quellen wir schon angeführet haben, könte es ihnen
niemahls an Erwerbe, und folglich den Ständen an Aufwande fehlen.

§. 20.

Man kan hieben leichtlich voraus rechnen, daß bey dieser abgezweckten
Verfassung künfftig die Prozesse der Ritterschafft allemahl beschwerlicher und
kostbarer fallen müßten. Jener bisherige schon schwere Aufwand an Advocaten,
Notarien, Zeugen, u. s. w. würde sich dadurch merklich mehren, wenn
jedemahl auch die Feld-Messer ihr Antheil dabey suchten. Und gesetzt, dies
geschähe auch nicht, so wird ihr blosser nothdürfftiger Unterhalt dem Lande
schon eine Last seyn. Man könte dieses durch die Beyspiele in andern Ländern
zeigen, wenn die Sache an sich selbst schon nicht augenscheinlich klar einleuch-
tete.

C

S.

§. 21.

Bei allen diesen, doch nur in der Kürze vorgestellten Umständen, ist es nachsinnenden Gemüthern unmöglich, einen Schritt in einer Sache zu thun, welche entweder in so viele Schwierigkeiten noch verwickelt, oder so bedenklichen Folgen ausgesetzt ist. Daher ist die S. 44. vorgeschlagene Besteuerung der freyen Leute, auf keinerley Weise, wie zwar S. 85. will, alsobald in den Gang zu bringen; sondern bis zu völliger Applanirung aller vorigen streitigen Punkte, es auch hierin bey dem bisherigen Herkommen zu lassen.

Es würde gewiß folgen, daß, wer nur in einem einzigen Stücke den vorgeschlagenen Vergleichs-Puncten beyträte, aus diesem Grunde leichtlich in die Folge aller Verbindlichkeit gezogen werden könnte.

§. 22.

Anbey muß man nicht vergessen, daß wir hieselbst allein den Punct der Classification und Landes-Vermessung in Untersuchung gezogen haben, und also nicht davor angesehen werden können, als ob wir wieder

- 1) den Städtischen Steuer-Modum,
- 2) die Abtragung der aufgerechneten sieben-jährigen Steuer-Schuld,
- 3) die Aufbringung der übrigen Extraordinariorum,

nichts zu erinnern hätten.

Man weiß wahrlich nicht, ob es aus Eysfertigkeit oder mit besondern Vorsatz geschehen sey, daß diese Punkte in dem Vergleiche mit einander unnatürlich verbunden, und der Zusammenhang der Sachen dergestalt verworffen ist, daß man eben daher zu besorgen hat, es werden eysfertige oder unkundige Leser eben dadurch an der nöthig-richtigen Einsicht gehindert werden. Eben dieses hat uns die Nothwendigkeit auferleget, ein jedes Stück besonders zu nehmen, und aus den verschiedenen Stellen zusammen zu bringen, damit man die gemeine Landes-Nothdurfft gehdrig dagegen anbringen, auch Patrioten zu näherm Nachsinnen des Gehrigen bequemern Anlaß geben könnte.

§. 23.

Und hieraus lassen sich schließlich zwey untrügliche Folgen machen.

Die erste ist: Man könne den so genandten Erb-Vergleich unmöglich vor ein Landes- und Grund-Gesetz ansehen, so bald man aus dem angeführten,
und

und aus dem was auf die folgende Articul angebracht werden kan und wird, so handgreifflich überzeugt ist:

wie gefährliche Folgen aus diesem Projecte herfließen,

wie wenig decisiv und ausführlich ein jeder Punct darin ausgemacht ist,

wie viel daß Stände und Ritterschafft an ihren Vorrechten und Vermögen leyden müßten, wenn man sich der Buchstablichen Erfüllung dieses Vergleiches unterwürffe,

wie viele reife Berathschlagungen und Entscheidungen vorher noch anzustellen sind, ehe das angegebene; wenn man auch noch so gerne wolte; seiner eignen Natur, und seinem Entwurffe nach, ins Werk gestellet werden könne.

Die zwoyte Folge ist: Es könne ein jeder aus der Probe dieser Anmerkungen von der Wichtigkeit derselben urtheilen:

und ob man, wenn diese Beschwerden und Bedencklichkeiten vor Kaiserliche Oberst-Richterliche Majestät allerunterthänigst gebracht würden, die Allerhöchste Confirmation des Erb-Vergleiches vermuthen dürffe?

und ob, wenn höchst-bemeldete Bestätigung (salvo Jure tertii, wie wohl nimmer zu glauben stehet) erfolgete, man mit dergleichen erheblichen Gravaminibus sich nicht ein Allergnädigst-geneigtes Gehör in Demuth sicher versprechen könne?

§. 24.

Es ist hiebey noch übrig, daß wir die augenscheinliche Unbilligkeiten, welche diese Vermessung mit sich führet, anzeigen.

A) Nach §. 7. des Vergleiches soll die eine Hälfte der Hufen steuerbar, die andre nicht seyn. Warum braucht es der gewaltigen Unkosten, das Ganze zu vermessen, dessen Hälfte hier nur in Betrachtung kommt?

B) Es könnte billig nicht mehr als der saadichte Acker unter die Vermessung genommen werden, und unter diesen die Hufen, welche über Prägravation klagen: es ist also unbillig, daß Brüche, Moör, Ruch und Busch vermessen, und dadurch unerschwingliche Kosten gehäuffet werden.

Ein weiteres hat auch die Allerhöchste Kaiserliche Commission nicht intendiret, nach dem gleich anzuführenden Herzogl. Cammer-Fusse.

C) Nach dem Cammer-Fuß des Höchstsel. Herzogs Friedrich Wilhelms Durchlaucht ist die erste Classe des saadigten Acker-Landes auf 100. □ Ruthen angelegt, nach Beilage No. 3. S. 9. aber der beste Weiz-Acker nur auf 75. verglichen gerechnet. Mit welcher Billigkeit kan man nun den vierten Theil von dieser Zahl abziehen?

D) Da alle und jede Grund-Stücke, bis zu Dickungen, Rusc und Busch, in die Hufen Anzahl genommen werden sollen, bey den Hochfürstlichen Landes-Herrlichen Güthern verglichen nicht angemeldet ist; so erhellet aus der disproportionirlichen Messung sowol, als aus der Schmäherung der Acker-Bonité die Nachtheiligkeit.

E) Da auch nach hergebrachtem Rechte der Vertheilung auszurichtender Steuer, die Herzogl. Domainen, die Städte und Ritterschafft, jede ein Drittheil zu dem ganzen Quanto beytragen, und dieses nach Billigkeit vertheilet wird; so scheint eine so kostbare Hufen-Bermessung sehr unnöthig, und der schwere Aufwand zur Bermessung ungegründet vorgeschlagen zu seyn.

F) Ist verglichen strenge Bermessung in Deutschland, an Orten wo Stände noch einige Vorrechte und Freyheiten behaupten dürfen, ohne Exempel: mit wie viel Unbilligkeit würde eine Last, welche zu Kriegs-Zeiten und andern gewaltsamen Fällen noch steigen müste, der Mecklenburgischen Ritterschafft aufgebürdet werden wollen?



Zur Erläuterung aller kürzlich angegebenen Punkte kan beygefügte Balance dienen.



Et

TABELLE

Etwanige,

doch aufs mildeste gefetzte

BALANCE

der künftigen Landes-Vermessungs-
Kosten /

in einer TABELLE

gebracht.

Q

TA.

TABELLE.

Der Land-Messer bekommt täglich	2 Rthlr. = fl.
Die drey ihm zugegebene Leute jeder 12 fl.	36.
Das Quartier des Land-Messers nebst seinem Backer	8.
Man rechne, daß er auf drey mäßigen Güthern, deren doch, und darunter wichtige, und also ein viel längere Zeit erfordernde, so wird augenscheinlich erhellen, daß ein Land-Messer weder so bald mit besagten drey Güthern fertig werden, noch die gängliche Vermessung in zwanzig Jahren vollendet werden könnte. Denn es sind solcher Güther in den beyden Mecklenburgischen Kränzen, den Stargardischen nicht mit gerechnet, an die 600. dahin zu rechnende Güther, nur ein Jahr zubringe, so machts	
	1064 Rthlr. 28 fl.
Hiezu noch an Extraordinariis, als Schreibe-Materialien	50.
Noch an Diäten und Fuhrlohn, nach Beylage 3. des Vergleichs, S. 16. das Jahr durch	50.
Was an Sonn- und Fest-Tagen die zugegebene drey Leute (S. 12.) nicht kosten, kan man leichtlich gegen die Defrayirung und Logirung der Commission, Taxatorum, Notarii &c. aufheben: welche man, um die Kosten aufs gelindeste zu specificiren, nicht gerechnet, sondern nur alle eigentlich so zu nennende Vermessungs-Kosten summatim angegeben haben will, auf ein Jahr zu	
	1164 Rthlr. 28 fl.
Solten nun, welches vielleicht die geringste Anzahl seyn könnte, nur alljährlich zehn Land-Messer arbeiten, so müßte das Land zu diesen Kosten allein jährlich 11645 Rthlr. 40 fl. aufbringen.	
Die beyden Herren Commissarii Locales, S. 3. jeder täglich 3 Rthlr.	6.
Jeder der sechs Taxatorum 1 Rthlr. 24 fl.	9.
Der Notarius, nebst Schreib-Gebühr und Materialien &c.	2.
Macht, ohne vorher ausgeworfene Defrayirung u. täglich 17 Rthlr.	
Hiezu setze man Boten-Lohn und Post-Geld, zu Einsendung der Acten, Plane und Register, nach S. 2. überhaupt	50.
und bestimme die Local-Commission auf 30 Tage, macht	510.
Man rechne solche Local-Commission an dreyßig Orten jedes Jahr, so trägt es für das Land jährlich 5600 Rthlr.	
Solchergestalt hätten drey sehr mäßige Güther, aufs leichteste gerechnet, für die Vermessung zu erlegen	1724 Rthlr.

Es will hier auch der Einwand nicht gelten, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, S. 28. des Vergleichs, das gnädigste Versprechen gethan haben, die Hälfte von 9400. halb steuerbaren halb steuerfreien Hufen in den Vermessungs-Regulirungs-Kosten zu übertragen; und folglich die Berechnung so hoch nicht kommen könne.

Demn erstlich ist die Rechnung, in Ansehung der Zeit und Personen, so geringe angegeben, daß die Kosten gewiß höher steigen müssen.

Zweitens hat man die Sporteln für die Ordres, Confirmatoria und andere Decreta und Bemühungen der projectirten Directorial-Commission gar nicht in Anschlag gebracht; so wenig man die Versäumniß der Guts-Eigenthümer, seiner Leute und seines Viehes gerechnet hat;

Folglich würden diese nicht aufgerechnete Kosten jenen gnädigsten Uebertrag leicht übertreffen, oder ihn der Ritterschafft und Ständen unmerklich machen.

Wenn man nun die Fälle ansetzet, wie wir sie oben angegeben haben:

Daß auf ein Jahr die eigentliche Vermessungs-Kosten im Lande betragen	=	=	=	=	11645 Rthlr. 40 fl.
Die Commissions- und Taxations-Kosten	=	=	=	=	5600.
					<hr/>
					17245 Rthlr. 40 fl.

Und man rechnet, daß dieses Geschäfte durchs ganze Land nur zwanzig Jahre dauere; da doch leicht abzunehmen ist, daß es wohl noch länger als doppelt so lange dauern könnte; so trägt dies für das ganze Land in angegebenen zwanzig Jahren

	=	=	=	=	344916 Rthlr. 32 fl.
--	---	---	---	---	----------------------

Es mögte vielleicht ein dieser Sache nicht kundiger glauben, daß wir diese Zeit zu lang angegeben hätten; so kan ihn das Exempel des benachbahrten Pommerens bald belehren, daß weder der Jahre noch Unkosten Zahl im geringsten vergrößert wird.

Man sehe die Colletanea Mecklenburgica Fasciculo I. p. 164. nach; man wird finden, daß man Anno 1717. schon eben so hieselbst davon gedacht, und sich auf die kostbare Erfahrung unser Nachbahren ebenfalls beruffen habe.

Es ist zwar ferne von allen denjenigen, in deren Nahmen dieses geschrieben, und ihren geehrten Mit-Brüdern vorgestellt wird; sehr ferne ist es allerdings von ihnen, daß sie die Vermessung der Hufen entgegen seyn sollten, oder die zur Stillung der Landes-Beschwerden von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht abziehende Landes-Väterliche Gesinnungen nicht in aller Ehrfurcht erkennen sollten; Sie wissen sich auch wohl zu bescheiden, daß sich die Ritterschafft selbst dazu erbothen habe, und also derselben nicht gezieme, der Sache an sich hinderlich zu fallen, so bald sich die Art solche auszuführen nur als möglich gedencen lässet.

Aber man wünschet dabey, aus aufrichtigem patriotischen Herzen, daß diejenigen, die die Sache angehet, wohl erwägen mögen:

- 1.) Ob eine solche genaue, kostbare und unerschwingliche Vermessung da selbst nöthig sey, wo ohnedem der Modus contribuendi und das Quantum tertiæ Ratae für die Ritterschafft ausgemacht fest stehet, und ohnedem, nach §. 84. des Vergleichs, die Zahl der 4700. steuerbaren Hufen provisorie zur Beybringung der Landschafft's-Steuer vor hinreichlich erkennet wird?
- 2.) Ob nicht die Vermessung erträglicher erdacht werden könne, wenn und da ihr wahrer Zweck bloß in der Aufhebung der Klagen prägravirter Mit-Stände bestehet?
- 3.) Ob, dem Urtheile der gesunden Vernunft nach, ein Genesungs-Mittel, welches viel unerträglicher als die Krankheit selbst ist, vor acceptable, und vor ewig daurend angenommen werden könne?

Man kan sich nicht entbrechen, aus obenangezogenen Collectaneis Mecklenburgicis einige wenige hieher gehörige Worte anzuführen; p. 164. heißt es: "Soll eine solche genaue Untersuchung, die doch in 10. und 20. Jahren, nach dem Exempel des benachbahrten Pommerns, kaum zu Stande kommen würde, wenn es eine general-Richtschnur seyn soll, den Repartitions-Modum nur alsdenn zur Gleichheit bringen, wenn alles im Lande verwüstet, und der Schaden unheilbar wird?"

- 4.) Ob nicht ein jeder von der Ritterschafft und Ständen sich und den seinigigen die Betrachtung schuldig sey: ob er an seinem Theile eine Last tragen könne, welche:
 1. dem Lande zu verschiedenen Tonnen Goldes kosten werde:
 2. seine eigene Güther durch eine neue Schulden-Last gewiß wenigstens um $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{5}$. höchstens $\frac{1}{3}$. am Werthe verringern müsse?
- 5.) Ob die wenige der Ritterschafft, welche diesen Punet zuerst placidirt, und die übrige, zum größten Theile übereylte, Subscribenten, nicht bey Zeiten einen anmaßlichen Transact zu bereuen Ursache haben, welcher ihrem Vaterlande, nur in diesem einzigen Passu, unerschwingliche Summen kosten würde?
- 6.) Ob man nicht bedencken müsse, wie verhänglich hiebey ein neu projectirtes Gerichte einer Directorial-Commission den Land-Ständen werden müste, und wie viele kaum abzusehende Kosten ein solches verurfachen werde?

Man hat dieses nur vorläuffig, zu etwaniger Belehrung des Landes, bemerken wollen, und daß der Augenschein selbst lehrete, wie lästig dieses Werk werden müsse, da es in dem Vergleiche so ungewiß und unbestimmt angegeben ist. Man verspricht aber in den Anmerkungen über den Vergleich selbst, mit dem fordersamsten, ein noch viel beträchtlicheres Quantum damnosum, und eine diese aufgezeichnete weit überwiegende Last, in einer untrüglichen Folge anzuzeigen.



Bedingungen

wegen der vorgeschlagenen Vermessung

Director Commission.

55.

